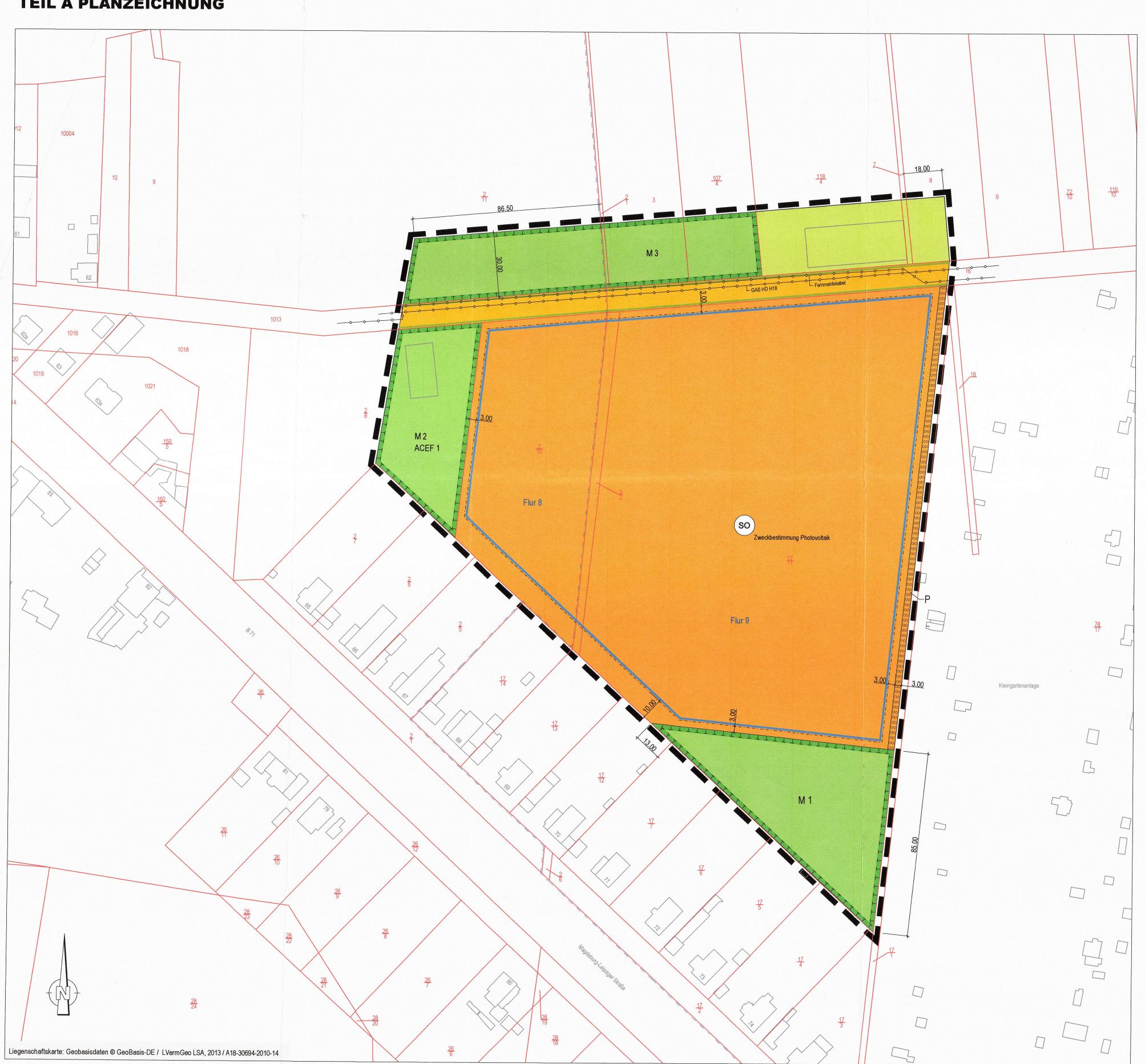
BEBAUUNGSPLAN NR. 58/18

"Freiflächen-Photovoltaikanlage - Ehemalige Milchviehanlage Förderstedt" (im OT Förderstedt)

TEIL A PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Sonstiges Sondergebiet hier: Zweckbestimmung Photovoltaik	§ 11 Abs. 2 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Baugrenze	§ 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB private Grünflächen

Flächen für Landwirtschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauNVO

RECHTSGRUNDLAGE

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen für Landwirtschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

von Bäumen und Sträuchern und sonstigen

Vermaßung in Metern

BESTANDSANGABEN NACH DIN 18702 (AUSZUGSWEISE)

vorhandene bauliche Anlagen

Flurstücksnummer Flurstücksgrenzen

= Flurgrenze

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

- I Planungsrechtliche Festsetzungen
- 1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

Innerhalb der Fläche mit der Zweckbestimmung Sondergebiet Photovoltaik sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und dazu erforderliche Nebenanlagen einschließlich Einfriedungen sowie Verkehrsflächen zulässig.

- 2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik wird gemäß § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,60 festgesetzt.
- 2.2 Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik ist gemäß §§ 16 und 18 BauNVO eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 3,00 m zulässig. Bezugspunkt ist die Oberkante Gelände. Mit der Unterkante der Solarmodule ist ein Mindestabstand von 0,50 m zur Oberkante Gelände
- 3.0 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche wird in der Planzeichnung gemäß § 23 BauNVO mittels

4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 4.1 Die Einzäunung der Photovoltaikanlagen ist so auszuführen, dass im bodennahen Bereich ein angemessener Bodenabstand (mind. 15 cm) bzw. eine Kleintierdurchlässigkeit vorhanden ist. Die Verwendung von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist unzulässig.
- 4.2 Unter und zwischen den Modulreihen sowie außerhalb der Baugrenze ist auf den unversiegelten Flächen eine Staudenflur zu entwickeln. Für eine Ansaat ist eine artenreiche Magerrasen-Saatgutmischung mit gebietsheimischen und standortgerechten Arten ohne Füllstoffe zu verwenden. Es ist eine zweimalige Mahd pro Jahr zulässig. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen.
- 4.3 Innerhalb der festgesetzten Maßnahmefläche M 1 ist ein Laubholzmischbestand aus heimischen Arten zu entwickeln. Die vorhandenen nicht-heimischen Gehölze sind gestaffelt über einen Zeitraum von 3 Jahren zu entfernen. Es sind Initialbepflanzungen in Gruppen von je 50 heimischen Bäumen und Sträuchern gleichfalls verteilt über 3 Jahre einzubringen und dauerhaft zu pflegen. Insgesamt sind mindestens 15 Gehölzinseln zu pflanzen. Der Anteil Bäume zu Sträucher beträgt 8:2. Der Pflanzabstand beträgt 2,0 m x 2,0 m. Nach Etablierung des Gehölzbestandes ist die Fläche der Sukzession zu überlassen.
- 4.4 Innerhalb der festgesetzten Maßnahmefläche M 2 ist ein Offenland mit Gehölzinseln zu entwickeln. Versiegelungen sind vollständig zu entfernen. Es sind 5 Gehölzgruppen à 50 Gehölze mit einem Anteil von 10 % Bäumen zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,0 m x 1,0 m. Das Offenland ist außerhalb der Brutzeit der Vögel jährlich auf jeweils nur einem Drittel der Fläche zu mähen.
- 4.5 Innerhalb der festgesetzten Maßnahmefläche M 3 ist ein Laubholzmischbestand zu entwickeln. Versiegelungen und Gebäude sind zurückzubauen. Nicht-heimische Gehölze sind zu entfernen. Es sind Initialanpflanzungen mit heimischen Gehölzen bis zu einem Gehölzanteil von 60 % der Fläche vorzunehmen. Der Pflanzabstand beträgt 1,0 m x 1,0. Die Fläche ist der Sukzession zu überlassen.

4.6 Maßnahmen zum Artenschutz

Die Bauabschnitte werden vor Beginn der Bauarbeiten lückenlos mit einem Reptilienschutzzaun umzäunt.

> Der Abfang der Zauneidechsen ist nur durch einen Fachgutachter durchzuführen. Er erfolgt je nach geplantem Baubeginn zu zwei Alternativterminen: Mitte April bis Ende Mai (vor der Eiablage) oder Juli bis Ende September (vor der Winterruhe) Zum Abfang werden die eingezäunten Flächen unter Einbeziehung ggf. vorhandener Versteckplätze mindestens sechsmal zu geeigneter Tageszeit und bei geeigneten Wetterbedingungen begangen und die ermittelten Tiere per Handfang und ggf. unter Anwendung eines Fangrahmens oder einer Schlinge gefangen und umgehend in den zuvor hergestellten Ersatzhabitaten freigesetzt. Versteckplätze sind nach Einschätzung des Fachgutachters mit Hand abzutragen. Als zauneidechsenfrei gilt die Fläche, wenn an drei aufeinanderfolgenden Fangterminen mit geeigneten Witterungsbedingungen keine Zauneidechsen mehr gesichtet bzw. gefangen werden.

Ergänzend zur Festsetzung 4.4 sind auf der Fläche 15 Zauneidechsenhabitate anzulegen. Ein Habitat ist wie folgt zu gestalten: Anlage eines nierenförmigen Steinriegels mit einer Größe von ca. 8,0 m x 3,0 m Totholzandeckung an der Nordseite der Steinriegel zur Herstellung schattiger Areale Aufschüttung von Sandlinsen zur Schaffung subterrestrischer Strukturen in einer Größe von Um ein Rückwandern der Zauneidechsen zu verhindern, sind die Habitate bis zum Ende der Baumaßnahme mit einem Reptilienschutzzaun einzuzäunen.

5.0 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Innerhalb des festgesetzten Pflanzgebotes P ist als Blendschutz eine einreihige Strauchhecke zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind mindestens 5 verschiedene Arten zu verwenden. Die Hecke muss nach der Entwicklungspflege dauerhaft mindestens eine Höhe von 3,0 m aufweisen. Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen beträgt 1,5 m.

Artenauswahl: Echte Felsenbirne Amelanchier ovalis Coryllus avellana Hasel Cornus sanguinea Hartriegel Weißdorn Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Frangula alnus Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche Traubenkirsche Prunus padus Prunus spinosa Schlehe Rhamnus carthartica Kreuzdorn Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Pflanzqualität: verpflanzter Strauch, Höhe mind. 60 – 100 cm

Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Das Plangebiet ist in der Datei der schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten des Landkreises als Altlastverdachtsfläche (Altstandort) unter der Kennziffer 23134 – Altstandort Milchviehanlage Förderstedt – registriert.

Die Durchführung der Bauarbeiten erfolgt außerhalb der Brutzeit europarechtlich geschützter Brutvogelarten. Die Bauausführung hat dementsprechend im Zeitraum September bis Februar eines jeden Jahres zu erfolgen.

Gehölzfällungen, auch innerhalb der festgesetzten Maßnahmeflächen, sind nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. zulässig.

Ökologische Baubegleitung Zur Kontrolle der Artenschutzmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung

- durchzuführen. Diese umfasst mindestens folgende Maßnahmen: Begleitung der Herstellung der Zauneidechsenhabitate
- Kontrolle einschl. Freigabe des Rückbaus der Einzäunung für den Zauneidechsenschutz Begleitung des Umsetzens der Zauneidechsen
- Freigabe des Baufeldes zur Bebauung
- Kontrolle der Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie der Fällzeiten
- Kontrolle des zu fällenden Baumbestandes auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln Kontrolle zu entsiegelnder Flächen bzw. abzureißender Gebäude auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln
- Kontrolle des Bodenabstands der Einfriedung des Solarparks

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 58/18 "Freiflächen-Photovoltaikanlage – Ehemalige Milchviehanlage Förderstedt" aufzustellen (Beschluss-Nr.0589/2018). Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt "Salzlandbote" Nr. 384 vom 18. Juli 2018 erfolgt.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 23. Juli 2018 bis einschließlich 24. August 2018 durchgeführt, Zudem konnte die Planung während dieser Zeit im Internet eingesehen werden. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt "Salzlandbote" Nr. 384 vom 18. Juli 2018.

Staßfurt, den 20.01.2020

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 19. Juli 2018, vom 6. Dezember 2018 sowie vom 20. September 2019 durchgeführt.

4. Die Planung wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden mit Schreiben vom 19. Juli 201 und vom 6. Dezember 2018 abgestimmt.

Der Stadtrat hat am 22. November 2018 eine Erweiterung des Geltungsbereichs (Beschluss-Nr. 0665/2018 sowie den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 58/18 der Stadt Staßfurt "Freiflächen-Photovoltaikanlage – Ehemalige Milchviehanlage Förderstedt" mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom Oktober 2018 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. 0666/2018).

Staßfurt, den 20.01.2020

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 17. Dezember 2018 bis einschließlich 25. Januar 2019 in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus I in 39418 Staßfurt, Steinstraße 19 während der

- Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Die 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr Mi 8.00Uhr bis 12.00 Uhrund 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16:00 Uhr Fr 8.00Uhr bis 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden können, im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt "Salzlandbote" Nr. 394 vom 7. Dezember 2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen wurden nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt.

7. Der Stadtrat hat am 12. September 2019 den 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 58/18 der Stadt Staßfurt "Freiflächen-Photovoltaikanlage – Ehemalige Milchviehanlage Förderstedt" mit Begrundur einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom Juli 2019 gebilligt. Hinsichtlich der erneuten öffentlichen Auslegung wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können (Beschluss-Nr. 0018/2019). Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen

Festsetzungen (Teil B) mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 30. September 2019 bis einschließlich 14. Oktober 2019 in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus I in 39418 Staßfurt, Steinstraße 19 während der Dienststunden nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu den Änderungen während der

Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden können, im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt "Salzlandbote" Nr. 413 vom 20. September 2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen wurden nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt.

Staßfurt, den 20.01.2020

Der Stadtrat hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 58/18 "Freiflächen-Photovoltaikanlage – Ehemalige Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Staßfurt, den 20.01.2020

8. Der Bebauungsplan Nr. 58/18 der Stadt Staßfurt "Freiflächen-Photovoltaikanlage – Ehemalige Milchviehanlage Förderstedt" in Staßfurt wurde vom Stadtrat am 19. De 2019 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 15. De zember 2019 gebilligt.

Staßfurt, den 20.01.2020

9. Der Bebauungsplan Nr. 58/18 der Stadt Staßfurt Nr. 58/18 "Freiflächen-Photovoltaikanlage – Ehemalige Milchviehanlage Förderstedt" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom Morember. 2019. wird hiermit ausgefertigt.

Staßfurt, den 20.01.2020

10. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt "Salzlandbote" Nr. 420 vom 29.01.2020 ortsüblich bekannt

In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 214 und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) Die Satzung ist am **29. 01.2020** in Kraft getreten.

Staßfurt, den **31.01.2020**



DTK 10: Geobasisdaten @ GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2013 / A18-30694-2010

Stadt Staßfurt

Präambel

Baugesetzbuch (BauGB)

Baunutzungsverordnung

Planzeichenverordnung 1990

der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zurzeit gültigen Fassung wird durch

Photovoltaikanlage – Ehemalige Milchviehanlage Förderstedt" der Stadt Staßfurt bestehend aus der

Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung erlassen.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht und Anlagen beigefügt.

(Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI, I S. 3634)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

Beschlussfassung des Stadtrates vom 19. Deacuber 2019 der Bebauungsplan Nr. 58/18 "Freiflächen-

Bebauungsplan Nr. 58/18 "Freiflächen-Photovoltaikanlage -**Ehemalige Milchviehanlage Förderstedt" (im OT Förderstedt)**

Satzungsfassung

Planungsbüro StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung Am Kirchtor 10 06108 Halle (Saale)

Aktualitätsstand

Kartengrundlage

der Planung November 2019

Förderstedt Gemarkung 8 und 9

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.

N:\STPI\Proiekte\17-241 Photovoltaik Staßfurt\CAD\B-Plan Nr. 58-18 Förderstedt\4_Satzung\B-Plan Förderstedt.dwg

Liegenschaftskarte